



Wald ZH

Reglement

Raumnutzung Sporthalle Laupen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung folgendes Reglement zur Raumnutzung der Sporthalle Laupen:

Art. 1

¹ Vereine und Organisationen können die Räume und Einrichtungen der Sporthalle Laupen für Sportanlässe, nicht aber für rein kommerzielle Aktivitäten mieten.

² Die Benutzung der Anlagen erfolgt über ein Reservations- und Mietgesuch an die Schule Laupen. Bewilligungen orientieren sich am vorliegenden Reglement. Die Schule Laupen behält sich das Recht vor, individuelle/vom Reglement abweichende Ausnahmegewilligungen zu erteilen; dabei besteht keine Darlegungspflicht gegenüber Externen.

³ Für Walder Dorfvereine und Walder Organisationen ist die Nutzung der Sporthalle unentgeltlich.

Art. 2

¹ Der Gemeinderat ist oberstes strategisches Aufsichtsorgan. Er ist insbesondere zuständig für:

a) den Erlass und die Änderung des Raumnutzungsreglements; b) den Erlass und die Änderung der Benutzungsgebühren.

² Der Bereich Liegenschaften der Gemeinde Wald ZH hat als Anlagenverantwortlicher die operative Aufsicht inne und ist dabei insbesondere zuständig für:

a) die Einhaltung des Raumnutzungsreglements, der Benutzungstarife, der Haus- und Platzordnungen und weiterer Regelungen;

b) entscheidet nach Anhörung der betroffenen Parteien über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Benutzern und der Schule Laupen in Bezug auf Einhaltung bzw. Umsetzung der Bestimmungen des Raumnutzungsreglements.

³ Die örtliche Aufsicht ist an die Schule Laupen delegiert und obliegt dem Hauswart, der Schulleitung, der Lehrerschaft oder den Leitern der Vereine, Organisationen und Veranstalter.

⁴ Die Administration im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen ist vollständig an die Schule Laupen bzw. an die Schulverwaltung delegiert und umfasst insbesondere:

a) Meldestelle für Gesuche;

b) Erteilung von Benutzungsbevolligungen;

c) Rechnungsstellung und Abrechnung (durch die Schulverwaltung);

d) Einbezug und Information Betroffener.

Art. 3

¹ Die «Walder Sportvereinigung» koordiniert die Hallennutzung aller Walder Sportvereine und reicht jeweils einen Monat vor Semesterbeginn ein umfassendes Gesuch samt Belegungsplan an die Schule Laupen ein. Die Bewilligung gilt jeweils für die regelmässige Benutzung von Montag bis Freitag

Benutzung der
Anlagen

Aufsicht,
Organisation und
Verwaltung

Reservierungen,
Gesuche und
Bewilligung

ausserhalb der Schullektionen, sowie ausserhalb Mittwochnachmittags, der Schulferien und Feiertage.

² Die Interessen der Schule gehen in jedem Fall vor. Die Schule Laupen informiert die betroffenen Vereine rechtzeitig, spätestens zwei Wochen im Voraus über Belegungsänderungen.

³ Vereine und Gruppierungen, welche die Sporthallen ausserhalb des normalen Belegungsplanes und während der Schulferien benutzen möchten (Art. 5), richten bis mindestens 2 Wochen vor dem Anlass bzw. den Schulferien ein Gesuch an die Schule Laupen. Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Gesuche, die nach dieser Frist eintreffen, werden nicht mehr berücksichtigt.

⁴ Vereine und Gruppierungen werden gebeten, die Nicht-Benutzung der Hallen dem verantwortlichen Hauswart per Mail der Schule Laupen zu melden.

Art. 4

¹ Die Benutzung der Sporthalle ist wie folgt gestattet:

Öffnungszeiten

- werktags von 17.15 bis 23.00 Uhr,
- samstags von 08.00 bis 23.00 Uhr,
- sonntags von 08.00 bis 19.00 Uhr.

² Um 23.00 Uhr muss die Sporthalle aufgeräumt und verlassen sein.

³ Bei der Benutzung der Halle ist die Nachtruhe einzuhalten. Die Verantwortlichen der mietenden Vereine und Gruppierungen sind gehalten, über diese Bestimmung zu informieren und sie auch durchzusetzen. Eine längere Nutzungszeit kann auf Gesuch hin bewilligt werden.

Art. 5

¹ Die Sporthalle bleibt in der Regel während folgenden Zeiten geschlossen:

Ferien und Feiertage

- Frühlingsferien
- Sportferien
- Sommerferien (1. und 2. Woche = Reinigung → keine Gesuche möglich)
- Herbstferien (1. Woche = Reinigung → keine Gesuche möglich)
- Weihnachtsferien
- Kantonale und eidgenössische Feiertage, inklusive Vorabende

² Für die Benutzung während dieser Zeit muss ein separates Gesuch eingereicht werden.

Art. 6

¹ In der Halle sind Essen und Trinken grundsätzlich nicht gestattet. Davon ausgenommen ist für Sportler das Trinken aus Trinkbidons.

Festwirtschaft

² Die Sporthalle Laupen verfügt über einen Gastro-Kiosk auf der Galerie. Dieser ist aktuell nur mit einer Arbeitsplatte mit Spülbecken ausgestattet. Der Gastro-Kiosk wird nach Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt mit Geräten ausgestattet und darf ausschliesslich nach vorgängiger Instruktion durch einen gastrobereichkundigen Verein genutzt werden.

³ Die Nutzung des Gastro-Kiosks ist nur mit einer Zusatzbewilligung erlaubt und muss im Gesuch entsprechend angemeldet werden.

⁴ Werden Getränke ausgeschrieben resp. ein Imbiss zum Verkauf angeboten, muss auf der Gemeindeverwaltung Wald ZH eine Bewilligung eingeholt werden (sicherheit.gesundheit@wald-zh.ch). Beim Ausschank von Alkohol muss sich der Veranstalter zudem an die Vorgaben des Jugendschutzkonzepts der Gemeinde Wald ZH halten und den Schulungsnachweis des Onlinetests absolvieren (www.jalk.ch). Entsprechende Unterlagen können bei der Abteilung Sicherheit und Gesundheit der Gemeinde Wald ZH bezogen werden.

Art. 7

Brandschutz,
Sicherheit

¹ Flucht- und Rettungswege können als Verkehrswege genutzt werden. Sie sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen ausserhalb der Nutzungseinheit keinem anderen Zweck dienen. Die allgemeinen Bedingungen und Auflagen über den Brandschutz sind einzuhalten. Die Brandschutzrichtlinien sind unter folgendem Link einsehbar: www.bsvonline.ch/de/vorschriften/.

² Grundsätzlich steht bei der Sporthallennutzung lediglich der Haupteingang, Trakt D, zur Verfügung. Während des Trainingsbetriebs soll das Treppenhaus im Trakt D als Abgang zu der Sporthalle genutzt werden. Das Treppenhaus im Trakt C ist ausnahmsweise, bei heruntergelassenem Trennvorhang, als Abgang zur $\frac{1}{3}$ -Halle vorgesehen. In der Sporthalle Laupen ist eine max. Personenbelegung von 300 Personen für den Schulbetrieb und Sportbetrieb erlaubt.

³ Anlässe unter 300 Personen liegen in der Verantwortung des Veranstalters.

⁴ In erster Linie sind immer der Veranstalter respektive der oder deren Sicherheitsverantwortliche für die Sicherheit an einer Veranstaltung zuständig. Sie haben zur Sicherheit der Besucherinnen und Besucher geeignete Massnahmen zur Vermeidung oder Reduktion von Risiken zu treffen. Dabei müssen sie die allgemeinen Risiken ihrer Veranstaltung kennen, einschätzen, bewerten und wo nötig wirksame Massnahmen treffen.

Art. 8

Nutzung des
Geräteraums

Nicht unter Verschluss stehende Geräte dürfen durch die Schule und die Vereine gegenseitig benutzt werden. Die Geräte müssen sorgfältig behandelt und ordentlich (wie vorgefunden) zurückgestellt werden. Die Tore zum Geräteraum bleiben während Veranstaltungen geschlossen.

Art. 9

Sorgfaltspflicht,
Beschädigungen
und Meldepflicht

¹ Gebäuden, Mobiliar und Geräten ist Sorge zu tragen. Veränderungen am Gebäude oder an den Einrichtungen sind nicht gestattet. Änderungsanliegen richten Nutzer/-innen bitte per Mail an den Hauswart der Schule Laupen.

² Die Sporthalle darf von den Sportlern nur mit sauberen (no-marker-) Hallenschuhen betreten werden. Die Verwendung von Ballharz, Klebebändern und Silikon ist untersagt. Fahrzeuge oder fahrzeugähnliche Geräte (Inline-

Skates, Kickboards usw.) dürfen in den ganzen Gebäuden nicht verwendet werden. In Gängen und Garderoben darf nicht gespielt werden.

³ Alle Sachbeschädigungen, Verluste oder Defekte sind sofort, spätestens aber am folgenden Arbeitstag, dem Hauswart zu melden. Unterlassung der Sorgfaltspflicht kann zum Entzug der Bewilligung führen und hat Schadenersatz zur Folge.

Art. 10

¹ Alle Nutzer/-innen hinterlassen alle Räume sauber und aufgeräumt. Für Abfälle bei Anlässen steht ein Container zur Verfügung, für PET-Flaschen ein PET-Eimer. Alle recycelbaren Materialien wie Karton und Glas sind durch die Veranstaltenden zu entsorgen.

Sauberkeit

² Nach Anlässen ausserhalb des normalen Belegungsplanes haben die Veranstalter die benutzten Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen. Die Endreinigung der Böden und der sanitären Anlagen erfolgt durch die Schule Laupen analog Art. 17 (Reinigungskosten). Bei ausserordentlichen Verschmutzungen (z. B. Verschütten von Getränken etc.) wird von den Verantwortlichen eine angemessene, sanfte Vor-Reinigung erwartet.

³ Der Gastro-Kiosk und dessen Inventar (inklusive Armaturen und Geräte) sind sauber, intakt und aufgeräumt zu hinterlassen; eine Endreinigung nach der Nutzung durch die Schule Laupen ist nicht vorgesehen. Die Geräte (ausgenommen Kühlschrank) dürfen nicht mehr in Betrieb sein. Die Abnahme des Gastrobereichs «Kiosk» erfolgt durch den instruierenden Verein.

Art. 11

Jeder Verein bzw. der Vertragspartner ist für die Schlusskontrolle verantwortlich: Ordnung im Geräteraum, in allen benutzten Räumen inklusive Garderoben, Grobreinigung in und vor der Halle, Wasser und Licht abgestellt, Notausgangstüren geschlossen, Eingangstüren abgeschlossen.

Verlassen der Anlage

Art. 12

Auf der Schulanlage und in der Sporthalle gilt grundsätzlich ein Rauchverbot.

Rauchverbot

Art. 13

In der Sporthalle gilt ein Hundeverbot.

Hundeverbot

Art. 14

Die Vereine bzw. der Vertragspartner haften für alle Schäden, welche während der Benutzung verursacht wurden.

Haftpflicht

Art. 15

Parkplätze

¹ Bei der Schule Laupen stehen nur wenige Parkplätze zur Verfügung.

² Bei öffentlichen Anlässen organisiert der Veranstalter die Signalisierung von Parkmöglichkeiten und die Einhaltung dieser Vorgaben.

³ Velos und Mofas müssen in den dafür vorgesehenen Unterständen abgestellt werden.

Art. 16

Schlüsselabgabe
und -rücknahme

Die Schlüsselabgabe und später -rücknahme für externe Vereine erfolgt durch den Hauswart der Schule Laupen während seinen Arbeitszeiten (Telefon 077 520 92 24). Bei Verlust eines Schlüssels werden die anfallenden Kosten, jedoch mindestens CHF 150.00, in Rechnung gestellt. Für ortsansässige Vereine wird der Sporthallenzugang durch den Boxenschlüssel gewährt. Der Schlüssel für die Box ist bei der Walder Sportvereinigung zu beziehen.

Art. 17

Gebühren

¹ Für Dorfvereine und Walder Organisationen ist die Benutzung der Sporthalle sowie die Endreinigung unentgeltlich. Ausnahme: Bei grober Verunreinigung wird der Reinigungsaufwand verrechnet.

² Miettarife für auswärtige Vereine und Organisationen (Tarife inkl. Übergabe, exkl. Endreinigung):

Sporthalle Laupen: CHF 300.00 pro ½ Tag,

CHF 500.00 pro Tag

Gastro-Kiosk CHF 100.00 pro Tag

Endreinigung nach Aufwand: CHF 70.00 pro Std.

Zusätzliche Beratung und Unterstützung durch Mitarbeitende des Hausdienstes: CHF 70.00 pro Std.

Art. 18

Einhaltung des
Reglements

Benutzern, welche dieses Reglement missachten, kann die Bewilligung vorübergehend oder ganz entzogen werden.

Art. 19

Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 21. Oktober 2024 in Kraft.

Gemeinderat Wald ZH

Ernst Kocher, Gemeindepräsident

Martin Süss, Gemeindeschreiber